

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115/116 (1940)
Heft: 25

Nachruf: Landry, Jean

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Anforderung entspricht der neue Typ, den die «Revue Gén. des Chemins de fer» vom März/April und «Genie Civil» vom 4. Mai veröffentlicht. Es sind vierachsige dieselelektrische Triebwagen von 25,7 m Länge über Puffer, deren Traktionsmotoren von zusammen 300 kW auf den elektrifizierten Strecken aus der Fahrleitung mit 1500 V Gleichstrom gespeist werden.

NEKROLOGE

† **Jean Landry**, Elektroingenieur, von Les Verrières (Neuenburg), geb. 3. Okt. 1875, E. T. H. 1894/98, ist am 17. Juni in Lausanne gestorben. Während der ersten fünf Jahre seiner Praxis stand er im Dienste der Comp. de l'Industrie électrique à Genève; seit 1903 war er Professor an der Ecole d'Ingénieurs de l'Université de Lausanne, seit einigen Jahren deren Direktor und Ehrendoktor (auch die E. T. H. hat ihm diese Ehre erwiesen). In der schweiz. Elektrizitätswirtschaft spielte Landry eine grosse Rolle, wobei er als Verwaltungsratspräsident der «Energie Ouest Suisse» (EOS) die Interessen der Westschweiz, und zwar auf allen Gebieten, in sehr zäher Art vertreten hat.

WETTBEWERBE

Schlachthaus der Stadt Lausanne (S. 153 lfd. Bds.). Die sechs preisgekrönten Entwürfe sind als Grundrisse 1:1200 wiedergegeben im «Bulletin Technique» vom 1. Juni, samt Bericht des Preisgerichts und Kommentar von Arch. E. Martin.

LITERATUR

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Entwurf und Berechnung von Flugzeugen. Bd. IVa «Fahrwerk». Von Dipl. Ing. Gerhard Otto. 128 Seiten mit 151 Abb. und 6 Tafeln. Berlin 1939. Verlag C. J. E. Volckmann Nachf. E. Wette. Preis kart. etwa Fr. 7,70.

Tachymetertafeln für neue (zentesimale) Teilung. Herausgegeben von Obervermessungsrat Dr. Fr. Reger. Tafelwerte auf 1 cm für die Höhenunterschiede, auf 1 dm für die Horizontalentfernungen. I. D von 10 bis 100 und a bis 52 g. II. D von 101 bis 200 und a bis 26 g. III. D von 201 bis 400 und a bis 13 g. 483 Seiten. Stuttgart 1940, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung. Preis geb. etwa Fr. 26,35.

Storia delle Ferrovie Italiane a cento anni dall'apertura della prima linea. Di Filippo Tajani. 280 pag. con 133 illustrazioni. Milano 1940, Garzanti Editore. Preis geb. 25 L.

Teer- und Asphaltstrassenbau. Von Dr. J. Oberbach. Ein Hilfsbuch für die Praxis. 271 Seiten mit 140 Abb. und vielen Tafeln. Berlin 1940, Allgemeiner Industrie-Verlag Knorre & Co. Preis geb. etwa Fr. 19,50.

Zwanzig Jahre Luftverkehr und Probleme des Streckenflugs. 113 Seiten mit 94 Abb. Heft 14 der «Forschungsergebnisse des verkehrswissenschaftl. Instituts für Luftfahrt an der T. H. Stuttgart». Herausgegeben von Prof. Dr.-Ing. Carl Pirath. Berlin 1940, Verlag von Julius Springer. Preis geb. etwa Fr. 16,20.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianstr. 5. Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Mitteilung des Sekretariates

Verdienstersatzordnung für Selbständigerwerbende

Nachdem die Lohnersatzordnung für Arbeitnehmer mit Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 in Kraft gesetzt worden ist, hat es fast volle sechs Monate gebraucht, bis eine entsprechende Verdienstersatzordnung für die Selbständigerwerbenden mit Bundesratsbeschluss vom 15. Juni 1940 und Inkrafttreten auf den 1. Juli Gültigkeit erhält. Der S. I. A. hat sich bereits im vergangenen Jahre beim Volkswirtschaftsdepartement dafür eingesetzt, dass gleichzeitig mit der Regelung für die Arbeitnehmer auch eine für die Selbständigerwerbenden eingeführt werde. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und den Verbänden der Selbständigerwerbenden ist nun der Bundesratsbeschluss vom 15. Juni zustande gekommen. Eine sofortige obligatorische Eingliederung in die Regelung gilt vorläufig nur für Landwirtschaft und Gewerbe. Als «Gewerbe» gelten alle Selbständigerwerbenden, die weder der Landwirtschaft, der Industrie und dem Grosshandel, noch den freien Berufen angehören. Für die freien Berufe ist das bedingte Obligatorium vorgesehen. Die Verbände der freien Berufe können mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements eigene Ausgleichskassen gründen, wobei Bund und Kanton diesen Kassen vorläufig 2,50 Fr. für den soldberechtigten Aktivdiensttag entrichten.

Die Regelung für das Gewerbe sieht eine Verdienstausschüttung für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag vor. Diese besteht in einer Betriebsbeihilfe an Stelle der Zuwendung

pro Haushalt der Lohnersatzordnung und in einer Kinderzulage. Der wesentliche Unterschied gegenüber der Lohnersatzordnung besteht somit darin, dass auch der ledige Selbständigerwerbende die Betriebsbeihilfe beanspruchen kann. Die Ansätze sind wie folgt bemessen:

Fr. 2,90 in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 3,35 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 3,75 in städtischen Verhältnissen.

Für das erste Kind:

Fr. 1,20 in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 1,45 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 1,80 in städtischen Verhältnissen.

Für jedes weitere Kind:

Fr. 1,— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 1,20 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 1,50 in städtischen Verhältnissen.

Die Verdienstausschüttung darf insgesamt

Fr. 7,— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 8,50 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 10,— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Die beitragspflichtigen Gewerbetreibenden haben einen festen Betriebsbeitrag pro Betrieb, abgestuft nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen, sowie einen zusätzlichen Beitrag zu leisten, der nach der Höhe der vom Betrieb ausbezahlten Lohnsumme bemessen wird. Diese Beiträge sind vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement inzwischen wie folgt festgesetzt worden:

pro Betriebsinhaber jährlich

Fr. 60,— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 72,— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 84,— in städtischen Verhältnissen,

dazu ein zusätzlicher Betrag von 6 Promille der ausbezahlten Lohnsumme, im Maximum 350 Fr. pro Betrieb.

Der S. I. A. hat von Anfang an den Standpunkt eingenommen, dass eine allgemeine Regelung für sämtliche Selbständigerwerbenden das Richtige gewesen wäre. Wir sind jetzt noch der Auffassung, dass eine allgemeine Lösung im Sinne der Solidarität des ganzen Volkes und im Anschluss an die Lohnersatzordnung für die Arbeitnehmer hätte gefunden werden können. Der S. I. A. hat auch versucht, die Verbände der freien Berufe zu diesem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen. Leider konnten im Gegensatz zum Gewerbeverband andere Berufsorganisationen, besonders diejenigen der Anwälte und zum Teil der Aerzte, kein Verständnis für eine in der heutigen Zeit unseres Erachtens unbedingt erforderliche Gemeinschaftsaktion aufbringen. Es ist sehr bedauerlich, dass ausgerechnet gewisse Verbände der freien Berufe sich auch heute noch über egoistische Beweggründe nicht hinwegsetzen können und wollen.

Das Central-Comité des S. I. A. hat im Sinne seiner Verhandlungen mit den Sektionen eine Parallelschaltung der technischen Berufe mit dem Gewerbe vorgeschlagen, da gegenüber der Regelung grundsätzlich ähnliche Merkmale und Voraussetzungen in den in Frage kommenden Ingenieur-, Architektur- und technischen Bureaux vorhanden sind, wie im Gewerbe. Der Bundesrat ist den Wünschen des S. I. A. insofern entgegengekommen, als er in den Beschluss einen Artikel aufgenommen hat, der das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, den Anschluss von Angehörigen freier Berufe, deren Verbände keine Kasse errichten, an die kantonalen Kassen zu verfügen. Diese Verfügung hat sich auf sämtliche Angehörige der betr. Berufsart zu beziehen. Die Bestimmungen für Gewerbetreibende finden dann Anwendung.

Der S. I. A. beabsichtigt, gestützt auf diesen Artikel beim Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden, damit der Anschluss der technischen Berufe an die kantonalen Ausgleichskassen für Selbständigerwerbende verfügt wird. Dieser Beschluss wird sich dann im Interesse eines möglichst grossen Ausgleichs über sämtliche Angehörige dieser Berufe, ob sie einem Berufsverband angehören oder nicht, erstrecken. Diese Lösung hat den grossen Vorteil, ein möglichst baldiges Inkrafttreten der Regelung für die technischen Berufe zu erwirken und die nicht unwesentlichen Kosten zu ersparen, die dem S. I. A. mit seiner relativ kleinen Mitgliederzahl für die Errichtung einer eigenen Kasse erwachsen wären. Die Anzahl der in Frage kommenden technischen Bureaux beträgt nach eigener Feststellung 2339, davon 1581 Architekturbureaux, 479 Ingenieurbureaux und 279 Geometerbureaux. Es ist zu hoffen, dass das Volkswirtschaftsdepartement seine Verfügung dermassen erlassen kann, dass die Bezugsberechtigung wie für Landwirtschaft und Gewerbe auch für die selbständigerwerbenden Angehörigen der technischen Berufe auf den 1. Juli beginnen kann.

Zürich, 18. Juni 1940

P. E. Soutter